

Stadt Münster Stadtplanungsamt			
12. April 2019			
0	1	2	3

*Handwritten: 1 z. Vg.*

11.04.2019

Amt 61

**91. Änderung FNP (Münster-Ost, Stadtteil Mauritz-Ost für den Bereich – Am Pulverschuppen, Coppenrathsweg, Warendorfer Straße)**

### Umweltbericht

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes bitte ich um Zusendung von allen umweltrelevanten Stellungnahme aus der Ämterbeteiligung.

### Stellungnahme der Landschaftsplanung

Die zur Überplanung anstehenden Flächen befinden sich teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplans „Werse“. Betroffen ist das städtische Grundstück, das östlich an den ehemaligen, militärisch genutzten Bereich „Pulverschuppen“ angrenzt. Der Landschaftsplan stellt für das Grundstück das Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar. Darüber hinaus trifft der Landschaftsplan keine Festsetzungen.

Seitens der Landschaftsplanung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Entwurf der Begründung zur 91. FNP-Änderung benennt unter Punkt 2.2 als Rechtsgrundlage zur Änderung des Landschaftsplans das Landschaftsgesetz, was falsch ist. Die Anpassung des Landschaftsplans erfolgt nach § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz.

### Eingriffe in Natur und Landschaft

Mit dem Änderungsverfahren zum FNP sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu erwarten. Für den Ausgleich dieser Eingriffe verfügt die Stadt Münster grundsätzlich über ausreichendes Potenzial im städtischen Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen. Der Ausgleich der faktisch zu erwartenden Eingriffe in den Boden, die Natur und Landschaft wird im nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren vollzogen.

### Untere Immissionsschutzbehörde

Für eine lärmtechnische Beurteilung des geplanten ZUE-Standorts im Rahmen der FNP-Änderung sind die lärmtechnischen Aussagen des Gutachtens zum Planfeststellungsverfahren Ausbau B 51 / B 481n ausreichend; danach werden auf dem Flurstück 151 auf Höhe der vorhandenen Parkfläche Lärmwerte von 59 / 51 dB(A) am Tag/ Nacht erwartet. Die Orientierungswerte für den Schallschutz im Städtebau für Dorf- und Mischgebiete betragen tags 60 dB(A)/ nachts 45 dB(A).

Die Fläche für den Gemeinbedarf rückt allerdings noch näher an die Straßenplanung heran. Falls die Gemeinfläche in Gänze für Wohnheime genutzt werden soll ist davon auszugehen, dass zum Schutz der geplanten Bebauung Maßnahmen erforderlich werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss dann anhand eines Lärmschutz-Gutachtens geprüft werden, ob und welche Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm am ZUE-Standort erforderlich sind.

Legt man den Ist-Zustand zugrunde ist der Lärm durch die nördlich des Copenrathswegs gelegenen Sportanlage aufgrund der Entfernung zum Standort nicht erheblich. Gegebenfalls sind die Planungen für die Sportanlage noch zu berücksichtigen.

**Untere Bodenschutzbehörde / Abfallwirtschaftsbehörde**

Im Bereich der Planung befand sich ehemals eine militärische Anlage (Pulverschuppen, Kaserne etc.) mit Eigenverbrauchertankanlagen, Werkstätten und Auffüllungen. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung liegen für diesen Bereich nicht vor.

Vor einer Inanspruchnahme der ALV 722 zu Wohnzwecken, sind weitere Untersuchungen im Hinblick auf die zukünftige Nutzung erforderlich. Diese werden derzeit vom Eigentümer durchgeführt. Gegen die vorgesehene Darstellung im FNP bestehen keine Bedenken.

**Untere Wasserbehörde / Gewässerbenutzungen / Anlagen an Gewässern**

Das im Plangebiet vorh. namenlose Gewässer soll in eine neue ca. 25m breite Trasse ( Vorfluter und Retentionsraum für Hochwasserereignisse) verlegt werden. Dieser Streifen ist im Plan als freizuhalten-Fläche für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz darzustellen.

I. A.

